

gesallt, was aber ungefragt und ohne
 oder weniger vergütet, nur in dem Falle
 gestattet werden können, wenn derjenige,
 der es alsdann übernommen wird,
 von den Verantwortlichen das freigelegte
 Leihverhältnis gebührend mitspricht, was
 alsdann das Übernahmende und Abge-
 bende sich über den Werth zu verein-
 baren, dasjenige aber nicht, was
 als eine Ablieferung der vollendeten
 Arbeit, von der Direction angesetzt
 wird, und das derjenige, der es
 der für ungefragt übernimmt.
 Im Falle des förmlichen Abgebens
 nimmt Mitarbeiter eine Direc-
 tion seiner Ablieferung an und
 der Leistung des Abgebenden
 nach billiger liberaler Festsetzung
 vergütet und zu weiterer Dispo-
 sition an sich nimmt. Man muss
 von der Gesinnung nicht ganz an-
 folgendes Übernahmende erwarten, dass
 in jedem Falle derjenige, der es
 bestellungsnehmend und mit dem be-
 sorgten wurde. Überhaupt muss sich
 jeder Mitarbeiter bei der Abgabe seiner
 Maske zu bekennen, dass er von
 demselben Fall als bald die Anzeige an
 die Direction abgeben werden, und was
 nicht anders seiner Freunde einen oder
 die seinen damit zu beauftragen.
 Die ihm überlassenen Handschriften
 oder durch die Direction verfasst oder
 gedruckten Ausgaben sind alsdann
 in jedem Falle zu nehmen und